



# Satzung

## der „Schüler-Ruder-Riege Leibniz-Gymnasium Bad Schwartau“

Schüler-Ruder-Riege im "Verein der Freunde des Leibniz-Gymnasiums in Bad Schwartau e.V."

Beitragsfreie Mitgliedschaft im Deutschen Ruderverband e.V. (Vereinsnummer 16414)

Mitglied im Ruderverband Schleswig-Holstein e.V., Kreissportverband Ostholstein e.V. und

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (Mitgliedsnummer 73087 bei allen drei Verbänden)

Präambel:

Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organisation oder Gremienfunktion oder einer sonstigen Person gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

### 1. Name, Sitz und Zweck der Riege

- (1) Die Riege führt den Namen "**Schüler-Ruder-Riege Leibniz-Gymnasium Bad Schwartau**". Der **Verein der Freunde des Leibniz-Gymnasiums in Bad Schwartau e.V. (VDF)** ist der Träger der Schüler-Ruder-Riege Leibniz-Gymnasium Bad Schwartau (SRR).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bad Schwartau mit der Rudersportanlage am Toten Arm der Trave.
- (3) Die SRR fördert die Pflege des Rudersports und den Gemeinschaftssinn seiner Mitglieder. Der Satzungszweck des VDF wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung, Bereitstellung und Erhaltung von Sportgeräten, der für das Rudern notwendigen Anlagen sowie durch Förderung der sportlichen Aktivitäten der Mitglieder. Sie verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.
- (4) Die SRR verfolgt - wie der Trägerverein - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die SRR ist selbstlos tätig. Die Mittel der SRR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen der SRR. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### 2. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der SRR können Schüler und Schülerinnen des Leibniz-Gymnasiums werden. Ehemalige können bis zum Ende ihrer Ausbildung Mitglied bleiben. Das Mindestalter für die Aufnahme ist 12 Jahre. Für Mitgliedschaft und Mindestalter können Vorstand und Protektor gemeinsam in Einzelfällen Ausnahmeregelungen treffen.
- (2) Der Beitrittserklärung Minderjähriger ist eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Teilnahme am Ruderbetrieb und der Nachweis über den Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze beizufügen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der SRR Vorstand gemeinsam mit dem Protektor.
- (4) Mit seiner Unterschrift unter die Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung sowie die Ruder-, Boots- und Hausordnung der SRR an.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen und die vom SRR Vorstand angesetzten Arbeitsstunden zu leisten.
- (6) Der Austritt aus der SRR ist gegenüber dem SRR Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Ende des Schuljahres wirksam.
- (7) Mitglieder, die ein Jahr keinen Beitrag gezahlt und sich nicht in der SRR beteiligt haben, verlieren die Mitgliedschaft ohne besondere Erklärung.
- (8) Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen Satzung, Ruder-, Boots- und Hausordnung aus der SRR ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der SRR Vorstand. Ausschlüsse bedürfen der Zustimmung des Protektors.

### 3. Beitrag

- (1) Den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung in Absprache mit dem Protektor und dem VDF Vorstand fest. Über die Verwendung der Beiträge und sonstigen Einnahmen entscheidet der SRR Vorstand gemeinsam mit dem Protektor und dem Vorstand des VDF.

### 4. Aufgaben des geschäftsführenden VDF Vorstandes für die SRR

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes (z.Zt. der 2.Vorsitzende) ist zuständig für die Verwaltung und den Nachweis der finanziellen Mittel der SRR, den Abschluss von Verträgen, die Erteilung von Aufträgen, die Mitgliedschaft in den Verbänden und die Beantragung von Fördermitteln.
- (2) Die SRR führt ein eigenes Geschäftskonto, bevollmächtigt ist der VDF Vorstand.
- (3) Den gemeinsamen Bootsanhänger (zugelassen auf den Schülerruderclub Mühlberg) und das Schließsystem der Rudersportanlage der SRR verwaltet der VDF Vorstand.

## **5. Der Protektor**

- (1) Zum Protektor wird alljährlich ein vom Schulleiter bestimmtes Mitglied des Kollegiums in Absprache mit dem VDF und SRR Vorstand bestellt oder gegebenenfalls bestätigt.
- (2) SRR-Vorstand und Protektor leiten die SRR gemeinsam und vertreten sie gegenüber der Schule und dem VDF sowie in nichtrechtlichen Angelegenheiten nach außen.
- (3) Der Protektor übt das Amt des „Sicherheitsbeauftragten“ gemäß Vorgabe des DRV aus.
- (4) Der Protektor beaufsichtigt die Kassenführung der SRR.
- (5) Er nimmt seine Rechte und Verantwortung gemäß Ruder-, Boots- und Hausordnung wahr.
- (6) Der Protektor nimmt an den SRR Vorstandssitzungen, SRR Mitgliederversammlungen und VDF Vollversammlungen teil.
- (7) Bei Differenzen zwischen dem Vorstand und dem Protektor kann der Schulleiter und/oder ein Mitglied des VDF Vorstandes zur Vermittlung angerufen werden.

## **6. Organe der Schüler-Ruder-Riege**

- (1) Die Organe der SRR sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **7. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Sprecher), dem Ruderwart, dem Kassenwart, dem Hauswart und dem Bootswart.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt die SRR gegenüber dem Protektor, der Schule und dem VDF. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er überträgt zusammen mit dem Protektor Befugnisse gemäß der Ruder-, Boots- und Hausordnung auf die Mitglieder. Rechtlich verbindliche Erklärungen gibt der Vorstand des VDF auf Antrag des SRR Vorsitzenden ab. Er verteilt die Bootshauschlüssel im Einvernehmen mit dem Protektor und dem VDF Vorstand.
- (3) Der Ruderwart ist zuständig für die Bootsvergabe gemäß Ruder- und Bootsordnung. Wanderfahrten und Regattateilnahmen, bei denen ein Bootstransport erforderlich ist, müssen grundsätzlich vom Protektor und vom VDF Vorstand genehmigt werden.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben mit den entsprechenden Belegen. Er ist verantwortlich für die Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Ruderkursbeiträge. Der Kassenwart fertigt den jährlichen Kassenbericht an, legt ihn den Kassenprüfern zur Prüfung vor und erläutert den geprüften Bericht auf der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Hauswart ist verantwortlich für die Ordnung, Sauberkeit und Instandhaltung des Bootshauses, des Bootshausgeländes und des Bootssteges. Er hat das Recht, die Mitglieder zu Arbeiten heranzuziehen, die für das Bootshaus, das Bootshausgelände und den Bootssteg erforderlich sind.
- (6) Der Bootswart ist verantwortlich für die Sauberkeit und Einsatzbereitschaft der Boote. Er hat das Recht, die Mitglieder zu Arbeiten heranzuziehen, die für die Pflege der Boote erforderlich sind. Erforderliche Bootsreparaturen meldet er über den SRR Vorsitzenden an den VDF Vorstand.

## **8. Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenführers
  - b) Entlastung des Vorstandes und Wahl der Vorstandmitglieder
  - c) Wahl der Kassenprüfer (es werden 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht zum Vorstand gehören)
  - d) Festsetzung der Höhe des Beitrages
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Schule und im Bootshaus oder per E-Mail.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Die Einladung sowie die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **9. Ruder-, Boots- und Hausordnung**

- (1) Die Ruder-, Boots- und Hausordnungen werden vom VDF Vorstand erarbeitet und im Einvernehmen mit dem Protektor und dem SRR Vorstand verabschiedet.

**Die Satzung wurde vom Vorstand des Vereins der Freunde des Leibniz-Gymnasiums am 14.06.2018 erlassen und vom Protektor und dem Vorstand der SRR am 15.06.2018 verabschiedet.**